



22.09.2006

B e s c h l u s s

In der Zwangsvollstreckungssache

3 Trebur,

Gläubigerin,

- Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

, 65439 Flörsheim -

gegen -

7 Celle

Schuldnerin,

wird die Erinnerung der Gläubigerin mit Schriftsatz vom 6. September 2006 auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Gründe:

Der Gerichtsvollzieher hat aus zutreffenden Gründen die wiederholte Abnahme der eidesstattlichen Versicherung abgelehnt, denn die Gläubigerin hat weder einen späteren Vermögenserwerb noch die Lösung eines Arbeitsverhältnisses gemäß § 903 ZPO glaubhaft gemacht. Allein die dargelegte Kontoauflösung ergibt für eine derartige Änderung der Verhältnisse keinen hinreichenden Beweiswert (vgl. Zöller/Greger ZPO 25. Aufl. § 903 Rn 3; Baumbach/Hartmann, ZPO 64. Aufl. § 903 Rn 10).

Busche
Direktor des Amtsgerichts

begfertigt
22/5/2006
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts

